

Die Zwischenbenützung von Erfindungen nach dem schweizerischen Patentgesetz

Autor(en): **Niess**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

liehene Nutzung. Es ist aber ein allgemeines Postulat der Gerechtigkeit, daß ein Eingriff in die Substanz solcher Rechte im Gegensatz zu der bloßen Neuregelung ihres Inhalts, der damit gesetzlich verbundenen Befugnisse auch auf dem Wege der Gesetzgebung nicht anders als gegen Entschädigung erfolge. Mit einem solchen Eingriff hätte man es hier zu tun, wenn die Rückwirkungsklausel des Art. 74 WRG auch auf die in Art. 58 Abs. 1 ebenda enthaltene Bestimmung über die zulässige Höchstdauer der Verleihung zu beziehen wäre. Denn bei den Bestimmungen des Konzessionsaktes über die Konzessionsdauer handelt es sich nicht um eine bloße Nebenabrede oder um eine mit der Verleihung verbundene Auflage bezw. Bedingung, sondern um die Umschreibung des Umfangs des verliehenen Nutzungsrechtes selbst, das dadurch zeitlich begrenzt und in seinem Bestande für diese Zeitspanne gewährleistet wird. Die Herabsetzung der konzessionsmäßigen Dauer auf eine kürzere Zeit auf Grund einer als rückwirkend erklärten späteren Gesetzesbestimmung würde demnach in die Substanz des durch die Verleihung begründeten Nutzungsrechtes selbst eingreifen, einem teilweisen Entzuge desselben gleichkommen, nicht nur seinen Inhalt neu umschreiben. Eine solche Ausdehnung der Rückwirkung müßte aber besonders ausgesprochen sein, um als gewollt gelten zu können; aus einer bloßen allgemeinen und zudem noch so unbestimmt gehaltenen und zum Teil widerspruchsvollen Rückwirkungsbestimmung wie derjenigen des Art. 74 WRG darf sie nicht hergeleitet werden. Hätte der Gesetzgeber sie beabsichtigt, so würde er nicht unterlassen haben, auch die Entschädigung dafür, d. h. die Pflicht der Verleihungsbehörde, dem Beliehenen dafür entsprechende Erleichterungen in seinen konzessionsmäßigen Pflichten zu gewähren vorzusehen und das für diese Anpassung einzuschlagende Verfahren sowie die dafür maßgebenden Grundsätze näher zu ordnen. Aus dem Fehlen irgendwelcher derartiger Bestimmungen darf geschlossen werden, daß das Gesetz eine Ausdehnung der Rückwirkung, auch wenn man ihr im übrigen einen noch so weiten Rahmen zieht, auf diese Vorschrift nicht ins Auge gefaßt und beabsichtigt, ihren Ausschluß davon als selbstverständlich betrachtet hat. Es ist dies umso eher zulässig, als irgendwelche dringende öffentlichen Interessen, die der Bund auf Grund von Art. 24 bis BV zu wahren hätte und die der Aufrechterhaltung längerer als achtzigjähriger älterer Konzessionen entgegenstünden, nicht ersichtlich sind und dem Gemeinwesen, wo allgemeine Gründe des öffentlichen Wohls dafür vorliegen, das Wasserrecht vor Ablauf seiner konzessionsmäßigen Dauer an sich zu ziehen, immer der Weg der Expropriation nach Art. 43 WRG offen bleibt. Dieser Auffassung ist denn auch das eidg. Wasserwirtschaftsamt, indem es sich in einer dem Gerichte darüber erstatteten Meinungsäußerung dahin ausspricht, daß die Rückwirkung auch des Art. 58 Abs. 1 WRG auf vor dem 1. Januar 1918 erteilte Konzessionen, wenn rechtlich immer möglich, wegen der damit verbundenen weittragenden und unerwünschten Folgen vermieden werden sollte und, soweit dafür öffentliche Interessen sollten geltend gemacht werden können, sie keinesfalls gewichtig genug wären, um das stärkere des Konzessionärs, beim Erwerbe der Konzession auf eine sichere Rechtsgrundlage rechnen zu können — dessen Schutz zugleich im wohlverstandenen Interesse der Förderung des Ausbaues der Wasserkräfte selbst liege — zu überwinden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Auf Klagebegehren 4 und 5 a wird nicht eingetreten. Die übrigen Klagebegehren werden abgewiesen.
2. Der Kläger hat die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in

| | |
|--------------------------|------------|
| einer Gerichtsgebühr von | Fr. 500.—, |
| den Schreibgebühren von | „ 113.—, |
| den Kanzleigebühren von | „ 10.90, |

 zu bezahlen und die Beklagte außerrechtlich mit Fr. 609.50 zu entschädigen.
3. Dieses Urteil ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

Die Zwischenbenützung von Erfindungen nach dem schweizerischen Patentgesetz.

Auf die Ausführungen von Herrn Dr. Max Schneider, Rechtsanwalt in Zürich zu diesem Gegenstand in Nr. 9 der „Schweiz. Wasserwirtschaft“ vom 25. September 1924 antwortet Herr Advokat Niess, juristischer Beirat der Ateliers de constructions mécaniques de Vevey in Lausanne wie folgt:

„Pour plus de précision, disons que cet article discute de l'utilisation d'une invention, par un tiers, pendant le temps qui s'est écoulé entre la date du dépôt d'une demande de brevet et la date de délivrance du brevet, qui coïncide avec sa publication. La demande de brevet n'est pas portée à la connaissance des tiers. Elle n'est pas publiée.

A cette occasion l'auteur de l'article cite une procédure en demande d'expertise que la S. A. Bell et Cie. à Kriens sollicita du Président du Tribunal d'Aarwangen (Canton de Berne) contre la société „Elektrizitätswerk Wynau“ à Langenthal.

Le jugement du Président du Tribunal d'Aarwangen a débouté la S. A. Bell et Cie. de sa demande d'expertise.

Il est nécessaire de remarquer, en présence des termes de cet article, que la S. A. Bell et Cie. n'avait pas requis d'expertise contre les Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey, constructeurs des turbines de Wynau.

Il est parfaitement exact que la question de droit soulevée par le Conseil de la S. A. Bell et Cie. dans son article du 25 septembre 1924 est extrêmement intéressante pour les industriels. La loi fédérale sur les brevets d'invention du 21 juin 1917 présente une lacune en ne précisant pas, expressis verbis, les droits du preneur de brevet pendant la période qui s'écoule entre la demande de brevet et la délivrance du brevet. Dans le cas particulier, cette période a été pour la S. A. Bell et Cie. de 2 ans et 8 mois, soit du 2 mai 1921 (date du dépôt de la demande de brevet) au 2 janvier 1924 (date de la publication du brevet).

La S. A. Bell et Cie. ne s'est pas expliquée sur la longueur de cette période.

En l'espèce il n'est pas sans intérêt de noter, au regard de l'article en question:

1. que l'Elektrizitätswerk Wynau n'a construit aucune turbine. Elle avait commandé et reçu 2 turbines de la société des Ateliers de Vevey;

2. que la société des Ateliers de Vevey n'a pas été attaquée par la S. A. Bell et Cie. devant le Président du Tribunal d'Aarwangen et que jusqu'à ce jour elle n'a été l'objet d'aucun procès de la part de cette dernière.

Les Ateliers de Vevey ne voient pas d'utilité à discuter sur cette question de droit qui a été traitée par M. Frick dans plusieurs articles parus dans une Revue de jurisprudence. Il semble que c'est à bon droit que le Président du Tribunal d'Aarwangen a repoussé la demande de Bell et Cie. contre l'Elektrizitätswerk Wynau pour ce motif que les 2 turbines installées par cette société avaient été construites et mises en exploitation antérieurement à la publication des brevets de la S. A. Bell et Cie.

Il résulte du reste de l'exposé de M. Schneider dans son article du 25 septembre 1924 que ce juriste penche du côté de l'opinion de Frick. On peut se demander dès lors quel intérêt la S. A. Bell et Cie. avait à attaquer l'Elektrizitätswerk Wynau?

Mais l'article du 25 septembre 1924 de M. Schneider laisse supposer que les turbines à hélice construites par les Ateliers de Vevey seraient des contrefaçons des brevets Nos. 102825 et 102826 de la S. A. Bell et Cie.

Les Ateliers de Vevey contestent formellement avoir construit et livré pour l'Elektrizitätswerk Wynau des turbines qui constitueraient une contrefaçon de ces brevets.

Ils constatent que les 2 brevets Nos. 102825 et 102826 de la S. A. Bell et Cie. ont été publiés le 2 janvier 1924, tandis que les turbines livrées par les Ateliers de Vevey ont été mises en construction en 1921, soit plus de 2 ans

avant la publication des brevets Bell et Cie. En outre elles ont été livrées à l'Elektrizitätswerk Wynau antérieurement à la délivrance et à la publication des dits brevets.

M. Schneider en publiant son article du 25 septembre 1924 dans une Revue plus particulièrement destinée aux Entreprises hydro-électriques autorise les Ateliers de Vevey à considérer cette publication comme une attaque de la S. A. Bell et Cie. contre eux.

Cette attaque est susceptible de porter préjudice aux Ateliers de Vevey. C'est pourquoi ils ont tenu à vous demander la publication de la présente notice.

Les Ateliers de Vevey ont une opinion bien arrêtée sur la valeur des revendications contenues dans les brevets 102825 et 102826 de la S. A. Bell et Cie. Ils estiment ne pas avoir à discuter cette question dans le présent article, mais tiennent cependant à préciser que dès qu'ils eurent connaissance de la procédure de la S. A. Bell et Cie. contre l'Elektrizitätswerk Wynau, ils ont offert à la S. A. Bell et Cie., nonobstant le jugement rendu par le Président du Tribunal d'Aarwangen, de mettre à la disposition d'une Commission d'experts tout le matériel nécessaire pour permettre à ceux-ci de donner leur opinion sur la prétention de la S. A. Bell et Cie.

La S. A. Bell et Cie. a refusé cette proposition préférant probablement combattre les Ateliers de Vevey au moyen de réserves et d'interventions insidieuses auprès des clients. Mais les Ateliers de Vevey, forts de leurs droits, entendent que cette question soit éclaircie et à cet effet se proposent de soumettre toute l'affaire à une Commission d'experts, en réservant tous droits contre la S. A. Bell et Cie.

Nous vous prions de bien vouloir publier les lignes ci-dessus dans un de vos prochains numéros et d'agréer, Monsieur le Rédacteur, l'expression de nos sentiments distingués.

**Le Conseil juridique des Ateliers de constructions
Mécaniques de Vevey:**

N i e s s, avocat.

Verwendung der Elektrizität in der Landwirtschaft.

An der Sitzung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte vom 14. November in Zürich hielt Herr Dr. E. Jordi, Präsident der Gesellschaft Stiftung „Trieur“ für die Prüfung landwirtschaftlicher Maschinen ein Referat über „Neueres aus dem landwirtschaftlichen Maschinenwesen“.

Einleitend verbreitete er sich über den Gebrauch und die Anwendungsmöglichkeiten der elektrischen Energie in der Landwirtschaft. Dank den verschiedenartigsten Verwendungsarten elektrischen Stroms ist dem Landwirt die Anschaffung von Elektromotoren zur Erleichterung seiner Arbeiten sehr zu empfehlen. Wenn er aber an die Verwirklichung dieses Planes gehen will, ist ihm das vorherige Studium dieser Frage anzuraten, um womöglich Fehlritte zu vermeiden. Uebergehend zur Traktorenfrage erklärte der Referent, dass dieses Gebiet ein sehr heikles sei, dass aber angesichts des Reichtums unseres Landes an weisser Kohle die Ausnützung der elektrischen Energie auch hier noch als sehr expansionsfähig betrachtet werden könne. An tabellarischen Aufstellungen wurde gezeigt, dass die Kosten für den elektrischen Strom im Hinblick auf den ausserordentlich günstigen Nutzeffekt leicht erschwingliche sind. Der Redner verwies in seinen weitem Ausführungen noch auf andere Anwendungsmöglichkeiten elektrischer Energie in der Landwirtschaft und stellte die Frage des künstlichen Dörrens von Grünfütter auf dem Felde draussen im Anschluss an die über die Gegend laufende Starkstromleitung zur Prüfung. Um den Landwirt vor Enttäuschungen zu bewahren, sind vor dem Herantreten an die praktische Verwirklichung dieses oder jenes Gedankens in Verbindung mit neutralen Stellen umfangreiche Rentabilitätsberechnungen durchzuführen, denn für ihn kommt neben der richtigen Konstruktion einer Maschine auch deren Rentabilität in Frage. Es darf

aber heute schon gesagt werden, dass grössere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, mit möglichst arrondiertem Grundbesitz, die bis jetzt zwei oder mehr Zugtiere hatten, ruhig an den Motorenkauf herantreten dürfen. Aber auch bei weniger Tieren im Stalle dürfte eine Rendite möglich sein.

Der Vertreter der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Herr Ing. A. Burri, führte in der folgenden Aussprache u. a. nachstehendes aus:

Herr Dr. Jordi hat in seinem interessanten Vortrage darauf hingewiesen, dass die Elektrizität heute auch im Landwirtschaftsbetrieb eine bedeutende Rolle spielt. Die elektrische Beleuchtung und auch der Elektromotor sind unentbehrliche Hilfsmittel des Landwirtes geworden. Auch die Wärmeanwendung hat Eingang in die Landwirtschaft gefunden. Die elektrische Futterbereitung erleichtert der Bauersfrau ihre Arbeit. Auch die elektrische Küche findet je länger je mehr Eingang in der Landwirtschaft; wir haben gehört, dass bei Herr Dr. Jordi selbst seit zehn Jahren elektrisch gekocht wird und dass ihn diese Einrichtung befriedigt. Das Problem der elektrischen Käseerei ist heute technisch gelöst. Die Möglichkeit ihrer allgemeinen Einführung ist heute mehr eine Frage der Wirtschaftlichkeit.

Die Landwirtschaft und die Elektrizitätswerke haben aber noch viele gemeinsame Aufgaben zu lösen. Es ist notwendig, dass diese beiden Wirtschaftsgruppen in Zukunft viel intensiver zusammenarbeiten als es bisher geschehen ist. Nur durch Zusammenarbeit werden die Werke und die Fabrikanten von elektrischen Apparaten die Bedürfnisse des Landwirtes richtig erkennen und nur dadurch, dass sich auch die Landwirtschaft Rechenschaft darüber gibt, was als Leistung der Werke im Bereich des Möglichen liegt, wird sie ihre Wünsche richtig und angemessen vorbringen können.

Wie aber kann das geschehen? Ein Beispiel hat der heutige Referent gegeben. Er hat es unternommen, die Landwirtschaft auf Neuerungen in der Technik hinzuweisen. Aber man sollte nach dieser Richtung noch weiter gehen, indem man in landwirtschaftlichen Versammlungen und Schulen Referate von Leuten der Technik halten lässt über Fragen, die mit der Landwirtschaft in Beziehung stehen und umgekehrt, dass sich die Leute der Technik durch Fachkundige der Landwirtschaft aufklären lassen.

Eine andere Möglichkeit der Aufklärung und der Zusammenarbeit bieten die landwirtschaftlichen und technischen Fachzeitschriften. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich haben durch entsprechende Ausgestaltung der Werbezeitschrift „Die Elektrizität“, die sie gemeinsam mit den Nordostschweizerischen Kraftwerken, mit dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen und dem Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau in über 53,000 Exemplaren an die Energiebezüger gratis verteilen, einen Versuch gemacht. Es werden darin nicht nur Apparate beschrieben, die für irgend ein Verfahren oder eine Anwendung in Betracht kommen, sondern auch die Verfahren selbst werden im Zusammenhang mit den Apparaten soweit wie möglich besprochen. Die Landwirtschaft, resp. die Anwendung der Elektrizität in der Landwirtschaft wird in dieser Zeitschrift weitgehendst berücksichtigt.

Herr Burri führte dann weiter aus, er habe in seiner 20jährigen Tätigkeit auf dem Gebiete der Elektrizitätsverwertung und des Energieverkaufs immer wieder festgestellt, dass von den Elektrizitätswerken im allgemeinen keine Wirtschaftsgruppe derart günstig behandelt wird wie die Landwirtschaft. Immer und immer wieder hiess es: Wir müssen der Landwirtschaft, die das solideste Fundament unserer Volkswirtschaft ist, entgegenkommen. Wir müssen die Leitungen bis in die abgelegensten Höfe hinaus ausdehnen, um den Bewohnern dieser Höfe ihre Arbeit zu erleichtern; oft auch um Gegenden vor der Entvölkerung zu bewahren. Alle diese Aufgaben sind mit Freude gelöst worden und auch in finanzieller Hinsicht haben die Werke das mögliche getan. Aber eine bittere Pille hat diese Freude oft vergällt, nämlich, wenn man nicht einsehen wollte, dass die Elektrizitätswerke zur Er-